



SITZUNGSVORLAGE
B 2015/610/3289

Fachbereich/Aktenzeichen Datum öffentlich
Fachdienst Planung, Stadtentwicklung 08.05.2015

Frau Ingrid Altebäumer

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Termin</u>
Ausschuss für Planung und Verkehr	Vorberatung	28.05.2015
Hauptausschuss	Vorberatung	22.06.2015
Rat	Entscheidung	22.06.2015

Bebauungsplan Nr. 100 "Stromberg - Südlich der Beckumer Straße" der Stadt Oelde
- 3. vereinfachte Änderung
A) Einleitung des Verfahrens
B) Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde folgende Beschlüsse zu fassen:

A) Einleitung des Verfahrens

Der Rat der Stadt Oelde beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), das Verfahren zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 „Stromberg-Südlich der Beckumer Straße“ einzuleiten. Da die Voraussetzungen des § 13 BauGB erfüllt sind, soll diese Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden. Das Planverfahren erhält die Bezeichnung:

3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 "Stromberg-Südlich der Beckumer Straße" der Stadt Oelde.

Inhalt der Änderung sind die Festsetzungen zur Firstrichtung – hier: Drehung der Firstrichtung um ca. 90° – für die Grundstücke Flur 412, Flurstücke 1165 und 1212 und die Verschiebung der Baugrenze um ca. 3,50 m in Richtung Osten für das Grundstück Flur 412, Flurstück 1165.

Der zu ändernde Bebauungsplan Nr. 100 „Stromberg-Südlich der Beckumer Straße“ ist seit dem 13.06.2006 rechtskräftig. Für Teilbereiche des Ursprungsplans wurden bereits zwei Änderungsverfahren durchgeführt.

Der Änderungsbereich liegt nordöstlich der Mallinckrodtstraße im Oelder Ortsteil Stromberg.

Von der Änderung werden folgende Flurstücke erfasst:

Flur 412	Flurstücke 1165 und 1212
----------	--------------------------

Der Geltungsbereich umfasst ca. 0,2 ha. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist auch dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

B) Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 „Stromberg-Südlich der Beckumer Straße“ der Stadt Oelde, - einschließlich Begründung - ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), öffentlich auszulegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen und gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Die Beschlüsse zu A) und B) sind gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Maßnahme aus dem Stadtentwicklungskonzept 2015+ Nein

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 07.05.2015 haben 3 Parteien einen Antrag auf Änderung des Bebauungsplans Nr. 100 „Stromberg-Südlich der Beckumer Straße“ der Stadt Oelde für den Bereich nordöstlich der Mallinckrodtstraße gestellt. Die Antragsteller bitten um Änderung des Bebauungsplanes, weil sie die die Grundstücke effektiver für eine solare Nutzung der Dachflächen nutzen und die Wohn- und Schlafräume sinnvoller nach den Himmelsrichtungen orientieren möchten.

Der zu ändernde Bebauungsplan Nr. 100 „Stromberg-Südlich der Beckumer Straße“ ist seit dem 13.06.2006 rechtskräftig, in Teilbereichen des Ursprungsplans wurden bereits zwei Änderungsverfahren durchgeführt.

Die beantragten Änderungen innerhalb dieses Bebauungsplanes, betreffen die Festsetzungen zur Firstrichtung – hier: Drehung der Firstrichtung um ca. 90° – für die Grundstücke Flur 412, Flurstücke 1165 und 1212 und die Verschiebung der Baugrenze um ca. 3,50 m in Richtung Osten für das Grundstück Flur 412, Flurstück 1165.

Die übrigen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung werden beibehalten. Da diese Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berühren und die sonstigen Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BauGB erfüllt sind, wird dieses Bauleitplanverfahren als Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie von der Durchführung einer Umweltprüfung wird gem. § 13 Abs. 2 BauGB abgesehen.

Anlage(n)